

GEMEINSAMER TARIF E



Filmvorführungen

Dieser Tarif richtet sich an die Veranstalter von Filmvorführungen (einschliesslich Tonbildschauen) in Kinos wie auch ausserhalb von Kinos, wenn diese Filmvorführungen im Vorfeld unter Angabe von Ort und Zeit der Vorführung angekündigt werden.

Dieser Tarif bezieht sich auf die Urheberrechte an Musik (Rechte der Komponisten, Texter und Verleger) und auf die verwandten Schutzrechte (Rechte der Interpreten und Produzenten), welche Repertoire der SWISSPERFORM sind. Die SUISA ist die Inkassostelle und Vertreterin der SWISSPERFORM.

Wie wird der Preis für die Musikknutzung festgesetzt?

Pro Rechnung beträgt die Vergütung mindestens	
- Urheberrechte	CHF 30.00
- verwandte Schutzrechte	CHF 30.00

Veranstaltungen mit Einnahmen

Die Vergütung wird berechnet in **Prozent der Einnahmen**. Dazu zählen Eintrittspreise, Billett- und Abonnementsverkauf ohne Billett- und Mehrwertsteuer, Mitgliederbeiträge, Subventionen und andere Zuwendungen an die Durchführung der Vorführung. Sofern die Einnahmen nicht ausreichen, die Kosten der Filmvorführung und der Aufführung der Musik zu decken, wird die Vergütung aufgrund der Kosten berechnet. Die Vergütung beträgt in der Regel:

Urheberrechte	1.39 %
verwandte Schutzrechte	
- Kinos und Festivals	0.09 %
- Tonbildträger	1.39 %
- Tonträger	0.50 %
- ausschliesslich Pausenmusik	0.03 %

Bei mehreren Nutzungen wird nur die höchste der Vergütungen berücksichtigt.

Die unten stehenden Vergütungen für Veranstaltungen ohne Einnahmen gelten als Mindestvergütung auch für Veranstaltungen mit Einnahmen.

Veranstaltungen ohne Einnahmen

Die Vergütung wird pro Tag oder pro Monat berechnet, je nachdem was für den Kunden günstiger ist und sie beträgt

	Pro Tag	Pro Monat
Urheberrechte	CHF 9.00	CHF 50.00
verwandte Schutzrechte		
- Tonbildträger	CHF 9.00	CHF 50.00
- Tonträger	CHF 2.25	CHF 12.50
- Pausenmusik	CHF 0.15	CHF 1.00

Gibt es Ermässigungen?

Kunden, die mit der SUISA einen **Vertrag** über alle ihre Veranstaltungen abschliessen, haben Anspruch auf eine **Ermässigung von 5 %**, wenn sie die Bestimmungen des Vertrages und dieses Tarifs einhalten.

Verbände, die für alle ihre Mitglieder einen Vertrag über alle Veranstaltungen ihrer Mitglieder gemäss diesem Tarif abschliessen und welche die Entschädigungen für ihre Mitglieder gesamthaft einziehen und an die SUISA weiterleiten, haben Anspruch auf eine **weitere Ermässigung von 7 %**, wenn sie die Bestimmungen des Vertrags und des Tarifs einhalten.

Müssen Verzeichnisse der vorgeführten Filme abgeliefert werden?

Die Kunden reichen der SUISA mit der Abrechnung **ein Verzeichnis der Tonbildträger ein**, die vorgeführt werden, mit Angabe der SUISA-Nummer und Filmtitel. Wenn die Kunden die SUISA-Nummer nicht kennen, so geben sie zusätzlich den Regisseur, das Produktionsland und das Produktionsjahr an.

Welche Angaben müssen wann für die Abrechnung eingereicht werden?

Die Kunden müssen der SUISA die Einnahmen und die Zuschauerzahlen pro Film bekannt geben innerhalb von 10 Tagen oder zum im Vertrag genannten Zeitpunkt bekannt geben.